

Multilaterale Sondervereinbarung RID 5/2010

gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID
betreffend die Beförderung von UN 1057 FEUERZEUGE und UN 1057 NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE

Abweichend von den Bestimmungen des RID sind UN 1057 FEUERZEUGE und UN 1057 NACHFÜLLPATRONEN FÜR FEUERZEUGE von allen anderen Bestimmungen des RID freigestellt, wenn die Bestimmungen von Kapitel 3.3, Sondervorschrift 201 des RID und von Unterabschnitt 4.1.4.1, Verpackungsanweisung P 002, Sondervorschrift für die Verpackung PP 84 oder Sondervorschrift für die Verpackung RR 5 des RID eingehalten und folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Jedes Versandstück ist deutlich und dauerhaft mit der Aufschrift "UN 1057" versehen. Diese Kennzeichnung muss von einer Linie eingefasst sein, die ein auf die Spitze gestelltes Quadrat mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm x 100 mm bildet. Wenn es die Größe eines Versandstückes erfordert, darf diese Kennzeichnung geringere Abmessungen haben, sofern sie deutlich sichtbar bleibt. Umverpackungen sind mit derselben Kennzeichnung versehen, es sei denn, die Kennzeichnung des Versandstücks ist sichtbar.
2. Die Bruttomasse eines Versandstücks mit diesen Gegenständen beträgt höchstens 10 kg.
3. Die Menge der in einem Wagen beförderten Gegenstände beträgt höchstens 100 kg (Bruttomasse).
4. Eine Kopie dieser Vereinbarung wird mitgeführt.

Diese Vereinbarung gilt bis zum 30. Juni 2015 für Beförderungen auf den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem Vertragsstaat, welcher die Vereinbarung unterzeichnet hat, widerrufen, so gilt die Vereinbarung bis zum vorgenannten Zeitpunkt des Außerkrafttretens nur noch für Beförderungen auf den Hoheitsgebieten jener RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Wien, 23. Dezember 2010

Die für das RID zuständige Behörde
der Republik Österreichs:

Mag. Othmar Krammer